



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Juli 2017
(OR. en)

11058/17

PECHE 282
DELECT 125

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. Juli 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 4505 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 5.7.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2374 der Kommission zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den südwestlichen Gewässern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 4505 final.

Anl.: C(2017) 4505 final



Brüssel, den 5.7.2017
C(2017) 4505 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.7.2017

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2374 der Kommission zur
Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den
südwestlichen Gewässern**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ein wichtiges Ziel der in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist die schrittweise Abschaffung der Rückwürfe in allen Fischereien der EU. Rückwürfe stellen eine beträchtliche Ressourcenverschwendung dar und wirken sich negativ auf die nachhaltige Nutzung der Ressourcen sowie die Wirtschaftlichkeit von Fischereien aus. Die Anlandeverpflichtung in Unionsgewässern gilt seit dem 1. Januar 2016 für bestimmte Grundfischarten. In der reformierten Politik ist zudem eine stärkere Regionalisierung vorgesehen, wodurch das Mikromanagement auf Unionsebene beendet und dafür gesorgt werden soll, dass die Vorschriften an die Besonderheiten der einzelnen Fischereien und Meeresgebiete angepasst werden.

Die neue GFP sieht eine Reihe von Bestimmungen zur Erleichterung der Umsetzung der Anlandeverpflichtung vor. Unter anderem können die Mitgliedstaaten bei der Verwaltung ihrer Quoten allgemeine Flexibilitätsbestimmungen anwenden. Darüber hinaus sind in der neuen GFP-Verordnung spezifische Flexibilitätsmechanismen vorgesehen, die in Form von Mehrjahresplänen oder, wenn keine Mehrjahrespläne vorliegen, durch die sogenannten Rückwurfpläne umgesetzt werden müssen. Diese Rückwurfpläne sind als Übergangsmaßnahme mit einer maximalen Laufzeit von drei Jahren angelegt. Ihnen liegen gemeinsame Empfehlungen mehrerer Mitgliedstaaten derselben Region oder desselben Meeresbeckens zugrunde.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt umfasst die Fischerei auf Schwarzen Degenfisch und Rote Fleckbrasse zusätzlich zu den unter die Verordnung (EU) 2016/2374 fallenden Arten, die die Grundfischereien in den südwestlichen Gewässern gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 definieren.

In Übereinstimmung mit Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützt sich der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt auf die gemeinsame Empfehlung, die die betreffenden Mitgliedstaaten (d. h. Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Portugal), die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den betreffenden Fischereien in dieser Region haben, erarbeitet und der Kommission vorgelegt haben.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Zur Umsetzung des regionalisierten Ansatzes haben die an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten vereinbart, dass das den Vorsitz der Gruppe führende Land (Portugal) der Kommission eine gemeinsame Empfehlung vorlegen sollte. Diese wurde den Kommissionsdienststellen am 2. Januar 2017 vorgelegt.¹ Die an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten haben den bestehenden Rückwurfplan für Fischereien auf Grundfischarten überarbeitet und schlagen vor, den Schwarzen Degenfisch und die Rote Fleckbrasse in den jeweiligen Bereichen hinzuzufügen.

Entsprechend dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beschriebenen Verfahren ist diese gemeinsame Empfehlung das Ergebnis von Diskussionen zwischen den an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten mit einem direkten

¹ Ares(2017)32679 vom 4.1.2017.

Bewirtschaftungsinteresse, wobei die Standpunkte des Beirats für die südwestlichen Gewässer, der für die unter die gemeinsame Empfehlung fallenden Fischereien zuständig ist, berücksichtigt wurden.

Die gemeinsame Empfehlung wurde von den betreffenden Mitgliedstaaten in einem regionalen Rahmen erstellt, wobei sie auf fachlicher Ebene unter der Leitung einer hochrangigen Gruppe von Fischereidirektoren und in enger Abstimmung mit Interessenträgern zusammenarbeiteten.

Während der Erstellung der gemeinsamen Empfehlung wurde der Beirat für die südwestlichen Gewässer zu den geplanten Maßnahmen konsultiert. Darüber hinaus versuchte die Gruppe der Mitgliedstaaten, ihr Vorgehen – soweit möglich – mit der Umsetzung der Anlande Verpflichtung in anderen Meeresbecken, insbesondere in den nordwestlichen Gewässern, abzustimmen.

Wissenschaftliche Beiträge wurden von einschlägigen wissenschaftlichen Gremien eingeholt und vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) für die Fischereien auf Schwarzen Degenfisch geprüft². Rückwürfe kommen bei portugiesischen Schiffen, die in der ICES-Division IX gezielt Schwarzen Degenfisch mit Tiefsee-Langleinen befischen, nur selten vor. Die Sterblichkeit bei Rückwürfen von Schwarzem Degenfisch ist vor allem bedingt durch Hai- und Walangriffe auf an Haken gefangene Schwarze Degenfische und ist relativ niedrig im Vergleich zu den angelandeten Mengen. Daher ist es nicht wahrscheinlich, dass Rückwürfe bei der Bewertung dieser Art eine große Rolle spielen.

Was die Fischerei auf Rote Fleckbrasse angeht, so haben sich die an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten verpflichtet, im Jahr 2017 entsprechende wissenschaftliche Daten bereitzustellen. Weitere Studien sind geplant und sollen zusätzliche Informationen über die zu erwartenden Überlebensraten in dieser Fischerei liefern. Spanien plant, Versuche im Hinblick auf eine hohe Überlebensrate durchzuführen mit dem Ziel, eine Ausnahmeregelung für die Rote Fleckbrasse zu beantragen. Eine solche Ausnahmeregelung kann daher in Zukunft in Erwägung gezogen werden, wenn Spanien der Kommission Daten aus laufenden Studien übermittelt, sodass der STECF die Begründung für eine Ausnahmeregelung umfassend bewerten kann.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Anlande Verpflichtung leichter umgesetzt werden kann.

In der Verordnung werden die Arten und Fischereien genannt, für die besondere Maßnahmen gelten,

Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Subsidiaritätsprinzip

² <http://www.ices.dk/sites/pub/Publication%20Reports/Forms/DispForm.aspx?ID=32090>

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels erforderlich ist.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten einen Rückwurfplan zu erlassen. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse haben ihre gemeinsame Empfehlung vorgelegt. Die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.7.2017

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2374 der Kommission zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den südwestlichen Gewässern

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates³, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zielt darauf ab, Rückwürfe in den Fischereien der Union durch Einführung einer Anlande Verpflichtung für Fänge aller Arten, die Fangbeschränkungen unterliegen, schrittweise abzuschaffen.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt die Anlande Verpflichtung in den südwestlichen Gewässern spätestens ab dem 1. Januar 2017 für die Arten, die die Fischereien definieren.
- (3) Zur Umsetzung der Anlande Verpflichtung wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2374⁴ ein Rückwurfplan für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den südwestlichen Gewässern im Zeitraum 2016–2018 festgelegt, dem eine von Belgien, Spanien, Frankreich, den Niederlanden und Portugal im Jahr 2016 vorgelegte gemeinsame Empfehlung vorausgegangen war.
- (4) Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Portugal haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in den südwestlichen Gewässern. Am 2. Januar 2017 haben diese Mitgliedstaaten der Kommission nach Abstimmung mit dem Beirat für die südwestlichen Gewässer eine neue gemeinsame Empfehlung übermittelt.
- (5) Die neue gemeinsame Empfehlung ergänzt den mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2374 festgelegten Rückwurfplan und erstreckt sich auf die Fischerei auf

³ ABl. L 354 vom 28.1.2013, S. 22.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2016/2374 der Kommission vom 12. Oktober 2016 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den südwestlichen Gewässern (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 33).

Schwarzen Degenfisch in den ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung)-Divisionen VIIIa, IX und X und dem CECAF (Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik)-Gebiet 34.1.2 sowie auf die Fischerei auf Rote Fleckbrasse in der ICES-Division IX.

- (6) Die in der neuen gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagene Maßnahme steht im Einklang mit Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und kann daher in die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/2374 aufgenommen werden.
- (7) In der neuen gemeinsamen Empfehlung wird vorgeschlagen, für Schwarzen Degenfisch, der in den ICES-Divisionen VIIIa, IX und X sowie im CECAF-Gebiet 34.1.2 mit Tiefsee-Langleinen gefangen wird, eine Ausnahme von der Anlandeverpflichtung anzuwenden, da die vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten unter Berücksichtigung der Merkmale der zur Befischung dieser Art eingesetzten Fanggeräte, der Fangmethoden und des Ökosystems auf eine sehr geringe Häufigkeit (und geringe Mengen von Tieren) hindeuten. Der ICES kam in seiner Bewertung zu dem Schluss, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Rückwürfe für die meisten Bewertungszwecke gleich null oder vernachlässigbar sind, da die Sterblichkeit bei Rückwürfen von Schwarzem Degenfisch vor allem bedingt ist durch Hai- und Walangriffe auf an Haken gefangene Schwarze Degenfische und im Vergleich zu den angelandeten Mengen relativ niedrig liegt. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen akzeptiert die Kommission daher die vorgeschlagene Ausnahme.
- (8) In der neuen gemeinsamen Empfehlung wird außerdem eine Ausnahme von der Anlandeverpflichtung für Rote Fleckbrasse im ICES-Untergebiet IX vorgeschlagen, da die Mitgliedstaaten der Ansicht sind, dass wissenschaftliche Erkenntnisse auf mögliche hohe Überlebensraten hindeuten. Es müssen jedoch neue Studien durchgeführt werden, um dies zu belegen, sodass die Ausnahmeregelung in Zukunft in Erwägung gezogen werden kann, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission Daten aus laufenden Studien vorlegen.
- (9) Der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2374 sollte aus Gründen der Klarheit umstrukturiert werden.
- (10) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2374 sollte entsprechend geändert werden.
- (11) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fangsaison der Unionsschiffe sowie deren Planung auswirken, sollte die Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Sie sollte aufgrund der verspäteten Vorlage der gemeinsamen Empfehlung als Ausnahme von einem allgemeinen Grundsatz ab dem 1. Januar 2017 gelten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2374 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5.7.2017

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*